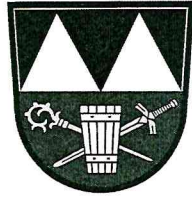


Satzung der Gemeinde Wurmsham über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts (Vorkaufssatzung)



vom 10. März 2015

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches – BauGB – erlässt die Gemeinde Wurmsham folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Grundstück Flurnummer 969 Gemarkung Wurmsham.

§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Gemeinde Wurmsham ein Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB zu.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Velden, 10. März 2015

Gemeinde Wurmsham

Maria Neudecker
Erste Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk siehe Rückseite!